

Die Kanzlei Rechtsanwälte Landstorfer & Neusiedler bietet für Autohäuser den exklusiven Unfallabwicklungs-Service:

- wir wickeln Ihre gesamten Unfälle schnell und unbürokratisch ab
- gerne erfolgt die Beratung bei Ihnen vor Ort
- die bearbeitende Rechtsanwältin Marion Neusiedler kennt die Bedürfnisse der Autohäuser
- gerne stehen wir Ihnen ohne weitere Zusatzkosten für Rechtsauskünfte zur Verfügung
- wir bürgen für hochwertige, schnelle und konsequente Abwicklung.
- wir verfolgen Ihre Mietwagenrechnung, Ersatzteilzuschläge, Verbringungskosten auch bei kleinen Schäden konsequent.

### **Professionelle Schadensabwicklung**

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Rechtsanwalt seines Vertrauens mit der Regulierung seines Schadens gegenüber dem Unfallgegner und dessen Haftpflichtversicherung zu beauftragen.

Die Kosten des Rechtsanwaltes sind als Bestandteil des Schadens von der Gegenseite zu tragen. Wenn Ihnen die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners ein unkompliziertes "modernes Schadensmanagement" und "Unfallpartnerschaft" verspricht, sollten Sie immer bedenken:

*Die Versicherung des Schädigers steht auf der anderen Seite!  
Es geht um das Geld der Versicherung, das diese sparen will!*

### **Wer gibt schon gerne das eigene Geld für andere aus?**

Nur der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt Ihres Vertrauens nimmt unabhängig, kompetent und erfahren Ihre Interessen auch tatsächlich wahr! Dem Geschädigten steht es auch grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe einzuschalten.

Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt. Die Kosten für den Sachverständigen sind erstattungspflichtig. Eine Ausnahme besteht lediglich bei sogenannten Bagatellschäden, wenn die Kosten in einem krassen Missverhältnis zum Fahrzeugschaden stehen, also etwa bis 750,00 €. Nur die vollständige Beweissicherung über Schadenumfang und Schadenhöhe gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruches kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf Wertminderungersatz bis zu mehreren tausend Euro.

Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es Streit um den Schadenhergang oder Ärger über die Reparaturdurchführung gibt. Selbstverständlich darf der Geschädigte grundsätzlich auch die Fachwerkstätte seines Vertrauens auswählen, soweit die Entfernung vom Unfallort nicht in einem Missverhältnis steht (Transport- bzw. Abschleppkosten!).

Kein Geschädigter muss sich vom Schädiger oder seiner Versicherung auf eine Billigwerkstätte oder gar auf den Einbau von nicht originalen Ersatzteilen oder Gebrauchtteilen verweisen lassen.

Dem Geschädigten steht es frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines von ihm vorgelegten Schadensgutachtens erstatten zu lassen (fiktive Abrechnung). Selbst wenn der Geschädigte eine Reparatur in einer Fachwerkstätte ausführt, ist er nicht verpflichtet, zur Abrechnung des Unfallschadens die Reparaturkostenrechnung vorzulegen. Die im Sachverständigengutachten/Kostenvoranschlag ausgewiesene Mehrwertsteuer wird von der Versicherung nur dann bezahlt, wenn sie auch tatsächlich angefallen ist d.h. wenn die Reparatur in einer Werkstatt auch wirklich stattgefunden hat.

Wenn nach einem Unfall der Schaden nicht in einer Werkstatt repariert wird oder kein neues Fahrzeug bei einem Händler gekauft wird, fällt logischerweise auch keine Mehrwertsteuer an. Bei einer teilweisen Instandsetzung des Fahrzeuges erhält man auch nur den Betrag an Mehrwertsteuer erstattet, der in der niedrigeren Reparaturrechnung enthalten ist. Bei Eigenreparatur kann allenfalls die Mehrwertsteuer erstattet werden, die beim Kauf der Ersatzteile angefallen ist.

Bei einem Neukauf eines Fahrzeuges kann die komplette, im Gutachten für die Reparatur ausgewiesene Mehrwertsteuer gefordert werden, obwohl keine Reparatur stattgefunden hat, sofern die Mehrwertsteuer für das Neufahrzeug in gleicher Höhe oder darüber liegt. Bei einem Gebrauchtwagen vom Händler fällt für diesen Kauf nur die Mehrwertsteuer in Höhe des Händlergewinnes an. Bei einem Gebrauchtwagenkauf von Privat, erhält man die Reparaturkosten oder den Wiederbeschaffungswert nur netto, weil man beim Privatwagenkauf ebenfalls keine Mehrwertsteuer bezahlt.

Durch ein Gutachten kann die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges festgestellt werden, sodass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallsentschädigung belegt werden können.

Privatpersonen können Nutzungsausfall nach Tagessätzen geltend machen. Statt Nutzungsausfall kann der Geschädigte auch einen Mietwagen wählen. Hier sollten Sie Preisvergleiche vornehmen, da bei Anmietung zu überhöhten Preisen die Mietwagenkosten nicht immer von der Versicherung zu übernehmen sind. Der Versicherer kann grundsätzlich auch einen Abzug für sogenannte ersparte Eigenkosten vornehmen.

Auch der Schaden an Gepäck oder Kleidungsstücken ist erstattungsfähig. Die mit der Regulierung verbundenen Telefon-, Porto- und/oder Fotokopierkosten sind pauschal bis zu einer Höhe von 25,00 € bis 30,00 € zu ersetzen.

Der Unfallschädiger schuldet bei Körperschäden Schmerzensgeld und sonstigen Sachschaden wie Verdienstausschlag etc. Ein Schmerzensgeldanspruch ist seit Neuestem auch dann gegeben, wenn der Schädiger den Unfall nicht verschuldet hat oder ein konkretes Fehlverhalten also nicht nachweisbar ist, wenn beispielsweise ein Reifen auf Grund eines Materialfehlers

geplatzt ist. Bei unfallbedingtem Ausfall von Hausfrauen/Hausmännern im Haushalt kann auch ohne Einstellung einer Ersatzkraft dieser Schaden unter dem Gesichtspunkt der fiktiven Haushaltskosten verlangt werden. Wer einen Verkehrsunfall selbst verschuldet und eine Vollkaskoversicherung hat, kann dort seinen Fahrzeugschaden unter Abzug seiner Selbstbeteiligung geltend machen. Bei Gefahr eigener Mithaftung kann es sinnvoll sein, die Ansprüche unter Einbeziehung der gegnerischen Versicherung und des Vollkaskoversicherers abzuwickeln.

Man kann so nach dem sogenannten "Quotenvorrecht" den vollen Sachschaden ohne Abzug der Selbstbeteiligung und ohne Berücksichtigung einer Haftungsquote durchsetzen. Hierunter fallen neben dem reinen Fahrzeugschaden auch die merkantile Wertminderung, die Sachverständigenkosten und die Abschleppkosten.

Nur bei den Positionen Nutzungsausfall, Mietwagenkosten, Unkostenpauschale, Schmerzensgeld und Rückstufungsschaden wird die Haftungsquote berücksichtigt.

Es ist dringend davon abzuraten, vorgelegte Abtretungserklärungen ohne Rücksprache mit einem Anwalt zu unterschreiben. Es kann ebenfalls nur abgeraten werden, die eigene Haftpflichtversicherung oder den Versicherungsagenten damit zu betrauen, den Schaden mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu regulieren. Weiterhin ist höchste Vorsicht geboten, wenn die gegnerische Haftpflichtversicherung sich unverzüglich an den Geschädigten wendet und diesem verdeutlichen will, dass sie unter Ausschluss eines Rechtsanwaltes und Sachverständigen in "seinem Interesse" den Schaden schnell regulieren wolle. Dies wird von den Versicherungen gerne mit Schlagworten wie "modernes Schadensmanagement der Versicherungen" beschrieben und den Geschädigten als moderne Lösung zur schnellen Abwicklung seiner Schäden "verkauft".

Unsere Erfahrung zeigt, dass diese Art der Schadensabwicklung in der Regel zum Nachteil der Geschädigten erfolgt. Die gegnerische Versicherung, die hierzu auch nicht berufen ist, klärt den Geschädigten natürlich nicht darüber auf, welche Ansprüche ihm insgesamt wirklich zustehen. Sie versucht durch scheinbaren, "unkomplizierten" Service, den Geschädigten dazu zu bringen, auf die Inanspruchnahme kompetenter Hilfe durch einen freien Sachverständigen und einen Rechtsanwalt zu verzichten. Dies führt nicht selten dazu, dass der Geschädigte aus Unwissenheit weitergehende Schadenspositionen nicht einfordert.

Wer seinen Gegner mit der Regulierung des eigenen Schadens betraut, macht damit den berühmten "Bock zum Gärtner".

Es ist *wesentliches Aufgabengebiet der Rechtsanwälte*, für den Mandanten die Unfallschadensregulierung sowohl bei unverschuldeten, als auch bei Unfällen, bei denen der Mandant ein Mitverschulden zu tragen hat und/oder mithaftet, zu erledigen.

***In solchen Fällen trägt regelmäßig eine Verkehrsrechtsschutzversicherung die nicht durch die Gegenseite zu erstattenden Kosten.*** Dies gilt natürlich auch für den Fall, dass gegen den Mandanten ein Bußgeld- oder gar ein Strafverfahren wegen des Unfalls eingeleitet wird.

### **Haftpflichtschaden**

Im Haftpflichtschadensfall ist der Unfallverursacher verpflichtet, dem Unfallopfer gemäß § 249 BGB den Schaden zu ersetzen, den er unfallbedingt erlitten hat. Der Unfallgeschädigte ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre. Im Haftpflichtschadensfall tritt kraft Gesetzes an die Stelle des Schädigers die Haftpflichtversicherung des Unfallbeteiligten (§ 3 Pflichtversicherungsgesetz). Beim

Haftpflichtschadensfall werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Hiervon klar zu unterscheiden, sind vertragliche Ansprüche aus der eigenen Kaskoversicherung.

### **Kaskoschaden**

Im Kaskoschadensfall hat der Versicherungsnehmer bei einem selbst verschuldeten Unfall gemäß den Versicherungsbedingungen Anspruch auf Ersatz der unfallbedingten Schäden. Es handelt sich hier ausschließlich um vertragliche Ansprüche, die streng zu trennen sind von den Schadenersatzansprüchen im Haftpflichtschadensfall. Die Höhe der Ersatzleistung richtet sich stets nach den Versicherungsbedingungen (Kaskobedingungen). In der Regel hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung zu tragen.

### **Totalschaden**

Von einem Totalschaden spricht man, wenn die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeuges entweder nicht möglich (technischer Totalschaden) oder unwirtschaftlich ist (wirtschaftlicher Totalschaden). Der Anspruch auf Wiederherstellung verwandelt sich dann in einen Anspruch auf Geldersatz.

Ein "Technischer Totalschaden" liegt vor bei völliger Zerstörung des Fahrzeugs oder bei Unmöglichkeit der Reparatur aus technischen Gründen.

Der "Wirtschaftliche Totalschaden" liegt vor, wenn unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr von Reparaturwürdigkeit gesprochen werden kann.

Von einem "Unechten Totalschaden" spricht man, wenn dem Geschädigten die Reparatur nicht zugemutet werden kann, obwohl die Summe aus Minderwert und Reparaturkosten geringer ist als die Differenz zwischen Wiederbeschaffung und Restwert.

### **Nutzungsausfall**

Der Geschädigte, der kein Ersatzfahrzeug anmietet, hat grundsätzlich Anspruch auf Geldentschädigung im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB für die Entziehung der Nutzungsmöglichkeit seines beschädigten Pkws. Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung bemisst sich u. a. nach der Reparaturdauer. Der konkrete Tagessatz kann bspw. der Nutzungsausfallentschädigungstabelle "Sanden, Danner, Küppersbusch" entnommen werden. Der Kfz-Sachverständige wird im Schadengutachten die technische Einordnung des Fahrzeuges für den Nutzungsausfall vornehmen.

### **Wiederbeschaffungswert**

Der Wiederbeschaffungswert ist der Wert, den der Geschädigte für ein vergleichbares Fahrzeug bei einem seriösen Händler aufwenden muss. Der Sachverständige berücksichtigt bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes alle wertbildenden Faktoren sowie die örtliche Marktlage.

### **Restwert**

Zur Definition des Restwertes hat der Bundesgerichtshof bereits am 04.06.1993 entschieden, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 BGB die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs grundsätzlich zu demjenigen Preis vornehmen darf, den ein von ihm eingeschalteter unabhängiger Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat. Auf höhere Ankaufpreise spezieller Restwertaufkäufer muss der Geschädigte sich in aller Regel nicht verweisen lassen.

Den Restwert ermittelt ein unabhängiger Sachverständiger unter Berücksichtigung des konkreten Schadenbildes und regionaler Marktgegebenheiten. (siehe auch BVS-K-Restwertrichtlinie).

### **Wertminderung (merkantiler Minderwert)**

Der Minderwert ist ein erstattungsfähiger Schaden, der damit begründet wird, dass ein Unfallwagen im Falle eines späteren Verkaufs einen geringeren Erlös erzielen kann, als Fahrzeuge ohne Vorschäden. Der Minderwert wird durch einen unabhängigen Sachverständigen im Gutachten gesondert ausgewiesen. Auch bei älteren Fahrzeugen kann ein merkantiler Minderwert anfallen.

### **130 %-Grenze**

Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30%, kann der Geschädigte das Fahrzeug dennoch Instand setzen lassen, soweit er das Fahrzeug weiter nutzt und die Reparatur fachgerecht durchgeführt wird.

### **Fiktive Abrechnung**

Der Geschädigte kann gemäß § 249 BGB frei wählen, ob er das Fahrzeug Instand setzen lässt oder ob er sich die ermittelten Reparaturkosten auszahlen lässt (fiktive Abrechnung). Liegen die Reparaturkosten oberhalb von 70 %, wird bei der fiktiven Abrechnung nach herrschender Rechtsprechung der Restwert in Abzug gebracht (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert = Entschädigungsbetrag).

Der Geschädigte darf in diesen Fällen sein beschädigtes Fahrzeug zu dem Wert veräußern, den der Sachverständige als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Auf höhere Restwertangebote des Versicherers muss er sich nur dann einlassen, falls er sein Fahrzeug noch nicht veräußert hat (BGH, Urteil vom 06. 04. 1993, AZ VI ZR 181/92 - und BGH, Urteil vom 30. 11. 1999, AZ VI ZR 219/98).